

## Heute: Recht & Soziales

### Beim Ferienjob für Schüler gibt's strenge Regeln

Viele Schülerinnen und Schüler suchen in den Ferien einen Job. Gut beraten sind all jene, die sich schon vor den Ferien darum bemüht haben. So kann man sich z. B. bei den Arbeitsämtern registrieren lassen. Manch Glücklicher, der schon einen Ferienjob hat, ist über die rechtlichen Regelungen aber oft nur spärlich informiert. Wir fassen zusammen, was erlaubt ist und was nicht: **Vor 15 läuft so gut wie nichts:** Wer unter 15 Jahre alt ist und noch zur Schule geht, darf laut Gesetz nicht arbeiten, denn er gilt als Kind.

- Kinder ab 13 Jahren dürfen mit Einwilligung der Eltern leichte und geeignete Beschäftigungen ausüben. Diese Beschäftigung muss zwischen 8 und 18 Uhr liegen und darf im Regelfall zwei Stunden täglich nicht überschreiten, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben darf täglich höchstens drei Stunden gearbeitet werden.

- Außerdem können für Kinder und Jugendliche behördliche Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen - z. B. Theater-, Musikveranstaltungen, Hörfunk und Fernsehen, Film- und Fotoaufnahmen - beantragt werden.

Die für mindestens 13 Jahre alten Kinder und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen erlaubten Tätigkeiten sind in der Kinderarbeitsschutzverordnung aufgeführt.

**Ab 15. Geburtstag ist es soweit:** Ist man 15 Jahre alt, darf man sich einen Ferienjob suchen. Wer schulpflichtig ist, zählt rechtlich immer noch zu den Kindern, aber die Einschränkungen sind nicht mehr ganz so krass. • Grundsätzlich dürfen Jugendliche ab 15 Jahren mit Zustimmung der Eltern einen Ferienjob bis zu vier Wochen im

Kalenderjahr ausüben. Diese vier Wochen können in einem Stück genommen oder auf alle Ferien des Kalenderjahres verteilt werden.

- Auch beim Ferienjob gilt die Fünf-Tage-Woche, danach müssen mindestens zwei freie Tage folgen.

- Dabei dürfen Schüler ab 15 in der Regel maximal 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich arbeiten.

- Die Arbeitszeit muss zwischen 6 und 20 Uhr liegen. Jugendliche ab 16 Jahre dürfen in einigen Gewerben sowie mehrschichtigen Betrieben länger beschäftigt werden, so in Bäckereien oder in der Landwirtschaft.

- An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche im Allgemeinen nicht arbeiten. Ausnahme gibt es auch hier: in Gaststätten, an Kiosken und in Krankenhäusern.

- Ruhepausen von angemessener Dauer sowie tägliche ununterbrochene Freizeit nach Beendigung der Arbeitszeit sind zwingende Bestandteile von Ferienjobs. Bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden sind dies 30 Minuten, bei einer über sechsstündigen Arbeitszeit 60 Minuten Pause.

**Nicht jede Arbeit ist erlaubt:** Jugendliche dürfen keine Akkordarbeit oder Arbeit unter Tage machen. Gefährliche Bereiche sind für sie tabu. Also dort, wo sittliche Gefahren drohen, Lärm die Arbeit begleitet, mit gefährlichen Stoffen hantiert wird, außergewöhnliche Hitze oder Kälte herrschen sowie Arbeit, die mit Unfallgefahren verbunden ist, dürfen



Begehrter Ferien- oder Freizeitjob:

Jugendliche nicht tätig sein. Aber auch in allen anderen Bereichen muss der Chef über mögliche Gefahren aufklären und über den Arbeitsschutz belehren.

Eltern sollten sich informieren, was für eine Arbeit ihr Kind in der Firma erledigen soll. Wenn der Arbeitgeber darüber keine Informationen gibt, sollten Eltern ihre Zustimmung nicht geben.

*klw*  
Die Broschüre „Klare Sache“ fasst die wichtigsten Infos zum Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und zur Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) zusammen. Sie kann kostenlos angefordert werden (Bestellnummer A 707): Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Information, Publikation, Redaktion, PSF 500, 53105 Bonn Oder telefonisch: 0180 / 5 15 15 10